

Vortrag an den Ministerrat

Bericht über die Volksgruppenförderung des Bundeskanzleramtes 2022 gemäß § 9 Abs. 7 Volksgruppengesetz

Die Republik bekennt sich nach Art. 8 Abs. 2 B-VG zu ihrer gewachsenen sprachlichen und kulturellen Vielfalt, die in den autochthonen Volksgruppen zum Ausdruck kommt. Sprache und Kultur, Bestand und Erhaltung dieser Volksgruppen sind zu achten, zu sichern und zu fördern.

§ 8 Abs. 1 und 2 Volksgruppengesetz normiert, dass der Bund – unbeschadet allgemeiner Förderungsmaßnahmen – Maßnahmen und Vorhaben, die der Erhaltung und Sicherung des Bestandes der Volksgruppen, ihres Volkstums sowie ihrer Eigenschaften und Rechte dienen, zu fördern hat. Durch die Volksgruppenförderung wird dem verfassungsmäßigen Auftrag Österreichs zur Förderung und Sicherung der sechs anerkannten Volksgruppen nachgekommen. Die dem Volksgruppengesetz zu Grunde liegenden Förderungsziele spiegeln sich zudem auch in völkerrechtlich übernommenen Verpflichtungen wie z.B. dem Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten oder der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, wider.

Im Jahr 2021 erfolgte, wie im Regierungsprogramm 2020-2024 vorgesehen, eine Verdoppelung der Volksgruppenförderung auf 7,868.000 Euro. Diese Fördersumme wurde für das Förderungsjahr 2022 fortgeführt.

Darüber hinaus konnten, durch die 2021 eigenes geschaffene Förderposition zur Absicherung von Volksgruppenmedien, erstmals Leitmedien aller Volksgruppen gefördert werden. Im Jahr 2022 stand unter dieser Förderposition ein Budget in Höhe von 850.000,- Euro zur Verfügung, das zur Förderung von je einem volksgruppensprachlichen, periodisch erscheinenden und durch die Volksgruppenbeiräte nominierten Leitmedium pro Volksgruppe vergeben wurde. Damit wird ein wichtiger Beitrag zum Erhalt der

volksgruppensprachlichen Medien geleistet, welcher ein zentrales Anliegen der Volksgruppen ist und einen wichtigen Beitrag zur Sicherung ihrer Sprache leistet.

Unter der Förderposition „Sonstige Zuschüsse (Volksgruppenförderung)“ gab es u.a. erneut einen Förderungsschwerpunkt „Digitalisierung“. Dabei wurden Projekte gefördert, welche die Sichtbarkeit der Volksgruppensprachen im digitalen Raum erhöhen, beispielsweise Maßnahmen zur Entwicklung von Digitalisierungsstrategien, die Entwicklung digital unterstützter Sprachlernangebote, die Digitalisierung von volksgruppensprachlichen Medien und Archiven oder der Auf- und Ausbau des volksgruppensprachlichen Webauftritts zwei- oder mehrsprachiger Gemeinden.

Zudem wurde die Verdoppelung der Fördermittel im Jahr 2021 zum Anlass genommen, die Förderung im Bereich der Volksgruppen nach den Prinzipien der Wirkungsorientierung neu auszurichten. Im Förderungsjahr 2022 konnte erstmals ein wirkungsorientiert gesteuerter Förderungszyklus abgeschlossen werden. Durch die Wirkungsorientierung kann die Mittelverwendung zielgerichteter gesteuert werden: Die Förderungswürdigkeit von Maßnahmen kann auf diese Weise transparenter sichtbar gemacht sowie Förderprioritäten erkannt und die Wirkung der finanzierten Maßnahmen nachträglich beleuchtet werden.

Der vorliegende Bericht gemäß § 9 Abs. 7 Volksgruppengesetz enthält eine detaillierte Darstellung all jener Förderungen, die das Bundeskanzleramt im Jahr 2022 in Vollziehung der Volksgruppenförderung vergeben hat.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den vorliegenden Bericht über die Volksgruppenförderung des Bundeskanzleramts für das Jahr 2022 genehmigen und dem Nationalrat gemäß § 9 Abs. 7 des Volksgruppengesetzes zuleiten.

9. Februar 2024

MMag. Dr. Susanne Raab
Bundesministerin